



Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen Tarifordnung

T07

Gültig ab:
15.10.2022

Abteilung	Bürgerservice/Standesamt
Sachbearbeiter*in	Jelena Bogojević
Telefon	+43 7613 8644-220
Telefax	+43 7613 8644-392
E-Mail	bogojevic@laakirchen.ooe.gv.at

Inhalt

1. Besucherentgelt	2
2. Berechnung des Elternbeitrages	3
3. Zu- und Abschläge	3
4. Ermäßigungen und Befreiungen.....	4
5. Einbringung der Entgelte	4
6. Kostenbeitrag für Busbegleitung, Verpflegung, Material- und Veranstaltungsbeiträge....	4
7. Platzsicherungsgebühr.....	4
8. Sonstiges.....	5

Auf Grundlage des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – Oö. KBBG - idgF, und der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Laakirchen in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Tarifordnung beschlossen.

Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu leisten. Dieser bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat und ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten.

Die Betreuung von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, ist ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Eltern bis 13:00 Uhr beitragsfrei. Ab 13:00 Uhr ist ein Nachmittagstarif zu leisten.

1. Besucherentgelt

- a) Die Berechnung des Elternbeitrags für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfolgt nach den Vorschriften der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 des Landes Oberösterreich.
- b) Der Elternbeitrag wird 11-mal jährlich (ohne August) vorgeschrieben. Die jeweils vorgeschriebenen Elternbeiträge verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Mindest- und die Höchstbeiträge, sowie die Material- und Gastbeiträge ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2021/22. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.
- c) Bei Abmeldung eines Kindes ist für den laufenden Monat der volle Elternbeitrag zu entrichten. Der Elternbeitrag für das restliche Arbeitsjahr entfällt
 - i. bei Wegzug in eine andere Gemeinde
 - ii. wenn der freigewordene Platz sofort wieder nachbesetzt werden kann
 - iii. wenn die Kindergartenleiterin den Austritt aus pädagogischen Gründen befürwortet.
- d) Bei Eintritt eines Kindes nach dem 15. ist für den Eintrittsmonat nur der halbe Elternbeitrag zu entrichten.
- e) Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag versteht sich als Pauschalbetrag, umfasst 5 Besuchstage pro Woche und bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat (§ 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018).
- f) Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt bis spätestens August, die Frist für die Vorlage der Einkommensnachweise wird den Eltern in der Mitteilung über die Aufnahme genannt. Bei Aufnahme während des laufenden Arbeitsjahres sind die Einkommensnachweise spätestens bei der Aufnahme vorzulegen. Werden die Einkommensnachweise nicht fristgerecht beigebracht, wird automatisch der Höchstbeitrag vorgeschrieben.
- g) Bei einer verspäteten Abgabe der Einkommensnachweise erfolgt keine Rückverrechnung, sondern wird ein allenfalls geringerer Elternbeitrag erst ab dem folgenden Betriebsmonat wirksam.
- h) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für Kinder unter drei Jahren 53,00 Euro und für Kinder über 3 Jahren 46,00 Euro. Der monatliche Mindestbeitrag für den Nachmittagstarif beträgt 46,00 Euro.
- i) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, ist vom Rechtsträger nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 festzulegen und beträgt für Kinder unter drei Jahren mindestens 194,00 Euro und für Kinder über 3 Jahren mindestens 119,00 Euro. Der monatliche Höchstbeitrag für den Nachmittagstarif beträgt 119,00 Euro.

2. Berechnung des Elternbeitrages

- a) für Kinder unter drei Jahren
 - i. Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, 3,6% von der Bemessungsgrundlage für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden. Für darüberhinausgehende Inanspruchnahme werden 4,8% berechnet.
 - ii. Der monatliche Elternbeitrag für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) beträgt 3% von der Bemessungsgrundlage.
- b) für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt
 - i. Der monatliche Elternbeitrag für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beträgt 3% für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden und 4% bei darüber hinaus gehender Inanspruchnahme.
 - ii. Der monatliche Elternbeitrag für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) beträgt 3% von der Berechnungsgrundlage
- c) für Schulkinder
 - i. Der monatliche Elternbeitrag beträgt 3% von der Berechnungsgrundlage für die Betreuungszeit bis maximal 25 Wochenstunden und 4% bei darüber hinaus gehender Inanspruchnahme.
 - ii. Der unentgeltliche Besuch bis 13:00 Uhr wird mit Beginn jenes Kalendermonats wirksam, in dem das Kind sein 30. Lebensmonat vollendet.
 - iii. Falls der angemeldete Kindergartenbesuch ohne Rechtfertigungsgrund die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20% unterschreitet, wird von beitragsfreien Eltern – ausgenommen sind Eltern von kindergartenpflichtigen Kindern - ein Kostenbeitrag idH der jeweils geltenden Höchstbeiträge eingehoben. Ein Rechtfertigungsgrund liegt jedenfalls vor bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern, außergewöhnlichen Ereignissen (zB. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Zu- und Abschläge

- a) Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wird für das zweite Kind ein Abschlag von 50% und für jedes weitere Kind ein Abschlag von 100% festgesetzt. Diese Ermäßigung gilt in Analogie auch für den Sommerkindergarten und den Sommerhort. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.
- b) Falls es in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu weniger als 5 Besuchstagen pro Woche oder zu einem „Platz-Sharing“ kommt, wird für den dreitägigen Besuch eine Reduktion auf 70%, für zwei Besuchstage eine Reduktion auf 50% des Tarifes gewährt (gilt nicht für den Sommerkindergarten/-hort).
- c) Für den fallweisen Besuch von „Gastkindern“ wird pro Besuchstag ein/zwanzigstel des jeweils geltenden Höchstbeitrages, kaufmännisch gerundet, vorgeschrieben.
- d) Beim wochenweisen Besuch des Sommerkindergartens/-hortes werden pro Woche 25% des Höchstbeitrages, kaufmännisch gerundet, vorgeschrieben.

4. Ermäßigungen und Befreiungen

- a) Bei ununterbrochener Krankheit, die länger als 10 Besuchstage in einem Betriebsmonat dauert, werden bei Vorlage einer ärztlichen Bestätigung 50 % nachgelassen.
- b) Bei behördlicher Sperre des Kindergartens entfällt die Entrichtung des Entgeltes.
- c) Die in den Elternbeitragsverordnungen des Landes OÖ festgelegten Mindestbeträge können vom Stadtrat der Stadtgemeinde Laakirchen aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen ist. Zu Unrecht erhaltene Ermäßigungen oder Befreiungen sind zurückzuerstatten.

5. Einbringung der Entgelte

Die Elternbeiträge, Kostenbeiträge für die Begleitperson sowie Materialbeiträge werden mit Abbuchungsauftrag eingehoben. Erfolglos eingemahnte Elternbeiträge jeglicher Art werden bei Gericht eingeklagt. Ab einem aushaftenden Betrag in der Höhe von zwei Monatsentgelten kann das Kind vom weiteren Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden.

6. Kostenbeitrag für Busbegleitung, Verpflegung, Material- und Veranstaltungsbeiträge

Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen eine allenfalls verabreichte Verpflegung, ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Kindergartentransport, angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge. Ab einem aushaftenden Kostenbeitrag für die Begleitperson in der Höhe von zwei Monatsentgelten kann das Kind vom weiteren Kindergartentransport ausgeschlossen werden.

Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) idHv € 5.- incl. USt. mittels Abbuchungsauftrag eingehoben, jedoch einmalig für das ganze Kindergartenjahr bei Eintritt in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

Abwesenheitszeiten während des Jahres (z.B. Krankheit, Urlaub etc.) führen zu keiner Reduktion des Beitrages.

Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) kann jeweils in der vierten Kalenderwoche im August von den Eltern im Stadtamt/Rechnungsabteilung eingesehen werden. Für den Pfarrcaritas Kindergarten ist diese Einsicht in der dritten Kalenderwoche im August in der Pfarrkanzlei möglich.

Beiträge zu Veranstaltungen werden anlassbezogen in der tatsächlichen Höhe direkt vom Kindergarten eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist. (Kurzfristige Abmeldungen vor der Veranstaltung, die zu einer Neuberechnung des anteiligen Betrages führen würden, ziehen keine Beitragsfreiheit nach sich). Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Veranstaltungsbeiträge kann in der letzten Betriebswoche des Regelkindergartens von den Eltern in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingesehen werden. Für den Pfarrcaritas Kindergarten ist diese Einsicht in der dritten Kalenderwoche im August in der Pfarrkanzlei möglich.

7. Platzsicherungsgebühr

Bei Anmeldungen für den Saisonkindergarten wird eine Platzsicherungs-/Anmeldegebühr eingehoben. Bei tatsächlich erfolgtem Besuch wird diese Gebühr rückgezahlt bzw. gegenverrechnet.

8. Sonstiges

Diese Tarifordnung wurde im Gemeinderat vom 29.09.2022 behandelt und tritt mit 15.10.2022 in Kraft, gleichzeitig wird die Tarifordnung vom 01.09.2021 aufgehoben.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am:
30.09.2022

Abgenommen am:
14.10.2022